

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 17.05.2010

Nr. 7

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
49	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave in Pegestorf vom 12.04.2010	156
50	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave in Pegestorf vom 12.04.2010	170
51	Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung des Fleckens Lauenförde vom 30.03.2010	174
52	Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern-Burgberg der Samtgemeinde Bevern vom 16.04.2010	175
53	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 4a „Pferdehude“ – 2. Änderung der Stadt Holzminden vom 03.05.2010	177
54	Verordnung der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 27.04.2010 über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Stadtoldendorf anlässlich der verkaufsoffenen Sonntage am 09. Mai 2010 und am 12. September 2010	179
55	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle des Fleckens Polle vom 08.04.2010	180
56	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2010 vom 18.03.2010 und Bekanntmachung vom 12.05.2010	181
57	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2009 vom 08.12.2009 und Bekanntmachung vom 21.04.2010	184
58	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2010 vom 10.03.2010 und Bekanntmachung vom 10.05.2010	187

59	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2010 vom 19.03.2010 und Bekanntmachung vom 10.05.2010	190
60	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 15.12.2009 und 07.05.2010	193
61	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 10.02.2010 und 07.05.2010	195
62	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2010 vom 19.03.2010 und Bekanntmachung vom 30.04.2010	197
63	1. Änderungssatzung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen des Fleckens Delligsen vom 06.05.2010	200

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave in Pegestorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave am 14.01.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 431, 432, 615/425 und 429/2 der Flur 3 Gemarkung Pegestorf in Größe von insgesamt 0,3270 ha. Eigentümerin des Flurstückes 429/2 ist die politische Gemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Gräber unter dem grünen Rasen | (§ 12) |
| d) Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| f) Urnen unter dem grünen Rasen | (§ 14) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m
- b) für Urnen:
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Grabstätten unter dem grünen Rasen dürfen nur mit Namensschild versehen werden. Blumen- oder Grabschmuck können an einem gemeinsamen Denkmal aufgestellt werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Neu anzulegende Doppelgrabstätten sollten etwa die Maße 2,00 m (Länge) und 2,00 m (Breite) haben.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

(3) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen dürfen nur mit Namensschild versehen werden. Blumen- oder Grabschmuck können an einem gemeinsamen Denkmal aufgestellt werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Grabbepflanzungen (nur Blumen, Büsche, Sträucher) dürfen nicht höher als 80 cm sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

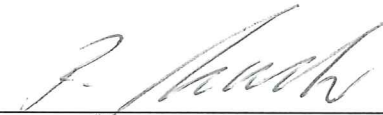
§ 31 Inkrafttreten

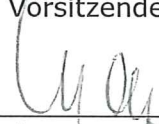
- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 12.09.1985 außer Kraft:

Pegestorf, den

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r


Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminde, den 12.04.2010



Der Kirchenkreisvorstand:
im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :



(Tost)
Kirchenverwaltungsrätin

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave in Pegestorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pegestorf-Grave für den Friedhof in Pegestorf am 14.01.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre- | 450 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre- | 400 Euro |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 510 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 17 Euro |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|----------------------------|----------|
| Je Grabstelle für 30 Jahre | 400 Euro |
|----------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) je Grabstätte für 30 Jahre | 480 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 16 Euro |

5. Reihengräber unter dem grünen Rasen

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Sargreihengrab für 30 Jahre | 800 Euro |
| b) Urnenreihengrab für 30 Jahre | 450 Euro |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß Nr. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Nr. 2 a).

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 30 Euro
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 60 Euro
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2 Euro

III. Sonstige Gebühren

- 1. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
 - a) Einzelgrab 150 Euro
 - b) Doppelgrab 250 Euro
 - c) Urneneinzelgrab 60 Euro
 - b) Urnendoppelgrab 120 Euro
- 2. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung
 - a) Einzelgrab und Urnengrab 15 Euro
 - b) Doppelgrab und Urnendoppelgrab 30 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.11.2005 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Pegestorf, den



[Handwritten signature]

Vorsitzende/r

[Handwritten signature]

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Holzminde, den *12.04.2010*

Der Kirchenkreisvorstand:

im Auftrag – gem. § 41 Abs. 2 + 5 KKO :



[Handwritten signature]

(Tost)
Kirchenverwaltungsrätin

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung des Fleckens Lauenförde

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der geltenden Fassung und § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am 30.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 22.09.1986 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenförde, den 30.03.2010

A. Tyrasa

Bürgermeisterin
Andrea Tyrasa



Norbert Tyrasa
Gemeindedirektor
Norbert Tyrasa

Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern – Burgberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 15. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern – Burgberg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen der Gesundheit der Einwohner, deckt das Gebühreneinkommen nicht die Kosten der Einrichtung.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Tageskarten, ohne Warmduschen
 - 1.1 Erwachsene 2,50 Euro
 - 1.2 Erwachsene, Eintritt nach 18.00 Uhr 1,50 Euro
 - 1.3 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,00 Euro
 - 1.4 Zuschauer, Schwerbehinderte ab 50 %, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Ausweis sowie Schüler über 18 Jahre gegen Vorlage der Schulbescheinigung 2,00 Euro
 - (2) Zehnerkarten, ohne Warmduschen
 - 2.1 Erwachsene 22,00 Euro
 - 2.2 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18 Lebensjahr 9,00 Euro
 - 2.3 Schwerbehinderte ab 50 %, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Ausweis sowie Schüler über 18 Jahre gegen Vorlage der Schulbescheinigung 18,00 Euro
- Die Zehnerkarten aus dem Vorjahr behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der auf den Erwerb folgenden Saison.
- (3) Saisonkarten, ohne Warmduschen
 - 3.1 Erwachsene 70,00 Euro
 - 3.2 Kinder und Jugendliche im Alter von 4 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 22,00 Euro
 - 3.3 Schwerbehinderte ab 50 %, Studierende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Ausweis sowie Schüler über 18 Jahre gegen Vorlage der Schulbescheinigung 50,00 Euro
 - 3.4 Familienkarten
Familien mit Kindern unter 18 Jahren (gleichgestellt sind Lebenspartner mit gleichem Wohnsitz) 100,00 Euro
 - (4) Frühschwimmerkarten, ohne Warmduschen
 - 4.1 Frühschwimmer- u. Erwachsenen-Saisonkarte 100,00 Euro
 - 4.2 Ermäßigung analog zu 1.4 70,00 Euro

Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten Eintrittsermäßigung gemäß Ziffern 1.4, 2.3 und 3.3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Behindertenausweis ab 50 % erhalten freien Eintritt.

(5) Schulen, ohne Warmduschen

5.1	Schulklassen während der Unterrichtsstunden und in Begleitung von Lehrkräften	30,00 Euro
-----	---	------------

(6) Schwimmunterricht, ohne Warmduschen und ohne Eintritt

Gruppen-Schwimmunterricht für Kinder sowie für Erwachsene.

6.1	Kursdauer Erwachsene: 15 x 40 Minuten	60,00 Euro
6.2	Kursdauer Kinder: 15 x 30 Minuten	40,00 Euro

(7) Sonstiges

8.1	Gebühr für Warmduschen (Duschautomat)	0,50 Euro
8.2	Gebühr für Tischtennis (30 Minuten)	0,25 Euro
8.3	Verlust Garderobeschlüssel	10,00 Euro

(8) Die Samtgemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind vor der Benutzung des Schwimmbades durch Kartenkauf an der Kasse des Schwimm- und Freizeitzentrums Bevern zu entrichten. Die Familienkarten sind im Rathaus der Samtgemeinde Bevern erhältlich. Bei Verlust von Wertkarten kann die gezahlte Gebühr nicht erstattet werden.
- (2) Zehner-, Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Schwimmbades unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Die Aufsichtspersonen sind befugt, sich die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nachweisen zu lassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29. 4. 2009 außer Kraft.

Bevern, den 16. April 2010

S a m t g e m e i n d e B e v e r n

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 4a „Pferdehude“ – 2. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.05.2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4a „Pferdehude“ – 2. Änderung mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

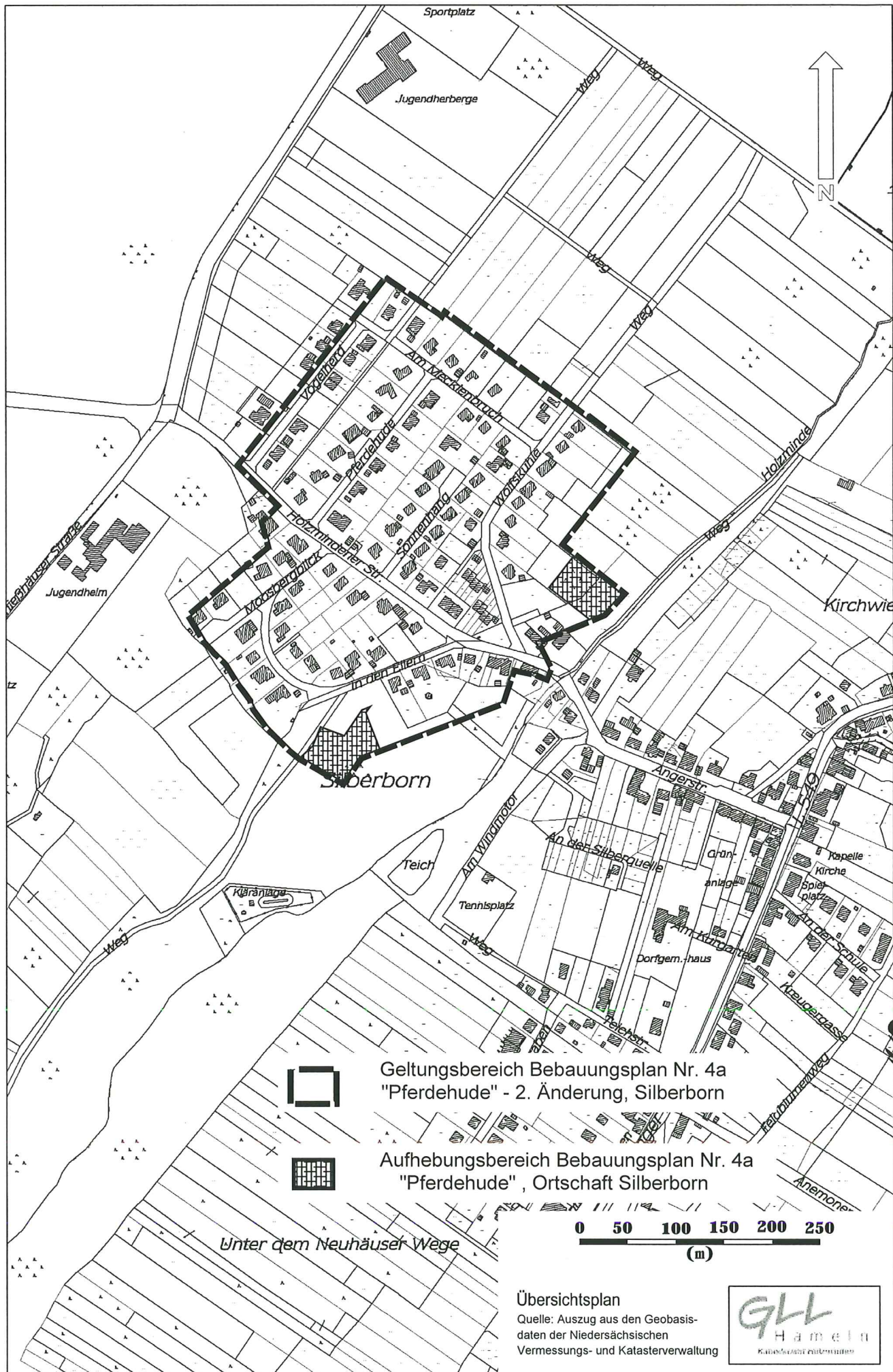
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 03.05.2010

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Stadtoldendorf anlässlich der verkaufsoffenen Sonntage am 09. Mai 2010 und am 12. September 2010

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.9 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nieders. GVBl. S 491) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Stadtoldendorf am 27.04.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 09. Mai 2010 und am Sonntag, den 12. September 2010 dürfen die in der Stadt Stadtoldendorf gelegenen Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 27.04.2010

Samtgemeinde Stadtoldendorf

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im Flecken Polle

Der Rat des Fleckens Polle hat in seiner Sitzung am 08. April 2010 aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Der Flecken Polle erhebt für die Benutzung des Kindergartens eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.

Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

- a) 96,00 € für Empfänger von Sozialhilfe (Grundsicherung) oder Hartz IVI
- b) 104,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld I
- c) 116,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Die Einstufung zu a) gilt nur, wenn das Einkommen der in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten insgesamt aus Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erzielt wird. Soweit einer der gemeinsam Sorgeberechtigten über sonstiges Einkommen verfügt, ist die Einstufung in b) oder c) zu prüfen.

Die Einstufung wird vom Flecken Polle unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung und jährlich zum 01.08. vorzulegen. Wird zu den genannten Terminen kein Einkommensnachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach Stufe c) festzusetzen.

In dieser Benutzungsgebühr sind die Kosten für Frühstücksgetränke (Milch, Kakao, Tee u.ä.) enthalten.

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

37647 Polle, den 30. April 2010

FLECKEN POLLE

L.S.

gez. Meinders
Bürgermeister

gez. B o s t
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 6, 11 und 12 der Verordnung des Zweckverbandes „Naturpark Solling-Vogler, in Verbindung mit § 17 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

Im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf: 375.300,- Euro

In der Ausgabe auf: 375.300,- Euro

Im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf: 161.700,- Euro

In der Ausgabe auf: 161.700,- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Kasse des Zweckverbandes** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5
Verbandsumlage

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird auf 80.000 € festgesetzt.

Entsprechend dem Beteiligungsverhältnis sind hiervon jeweils 50% von den Landkreisen Holzminden und Northeim zu leisten.

Neuhaus im Solling, den 18.03.2010

Zweckverband Naturpark Solling Vogler

gez. Wickmann

gez. Hapke

(Landrat Wickmann)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Hapke)
Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

B e k a n n t m a c h u n g

Die Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler wurde in der 34. Verbandsversammlung am 18.03.2010 beschlossen. Sie hat beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgelegen. Bedenken wurden laut Schreiben vom 07.05.2010 nicht erhoben.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 14.05.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 17.05.2010.

Die Haushaltssatzung 2010 liegt in der Zeit vom 18.05.2010 bis einschließlich zum 27.05.2010 in der Geschäftsstelle des Naturparks Solling-Vogler, Lindenstraße 6, 37603 Holzminden OT Neuhaus aus.

gez. Waske

gez. Hapke

Landrat Waske
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

K. Hapke
Geschäftsführer
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler

Holzminden/Neuhaus, 12.05.2010

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Lüerdissen

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 08.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes gegenüber bisher €	zunehm festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.000	7.400	212.700	213.300
die Ausgaben	6.100	5.500	212.700	213.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	19.000	0	13.000	32.000
die Ausgaben	19.000	0	13.000	32.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 35.400 Euro um 100 Euro erhöht und auf 35.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze(Hebesätze) werden nicht geändert.

Lüerdissen, den 16.02.2010

gez. Thies

(Thies)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtraghaushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 25.05.2010 bis 02.06.2010 in der Gemeindeverwaltung Lüerdissen, 37635 Lüerdissen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lüerdissen, den 21.04.2010

gez. Thies
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|-------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.747.400 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.931.200 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.677.300 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.799.500 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 444.900 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 147.500 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 25.000 | Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	341 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	344 v.H.
2. Gewerbesteuer		337 v.H.

Bevern, 11.03.2010

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Schlag

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 25.05.2010 bis 02.06.2010 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 10.05.2010

gez. Schlag
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 19.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|-------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 523.000 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 523.000 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 511.200 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 498.000 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 447.200 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 417.500 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 6.900 | Euro. |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

Golmbach, 20.03.2010

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Ohm
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

. gez. Stapel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 25.05.2010 bis 02.06.2010 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 10.05.2010

gez. Stapel
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Stadtoldendorf in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.733.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.733.100 €	+ 0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	100 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600 €	- 1.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.589.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.661.100 €	- 71.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	233.600 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	522.600 €	- 289.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.100 €	- 22.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.823.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.205.800 €	- 382.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 764.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 1.410.000 € je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 16,157 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 15.12.2009

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 86, § 71 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 22.04.2010 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.05.10 bis zum 02.06.2010

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 07.05.2010

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.072.500 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.323.700 €	- 251.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.800 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.800 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.922.100 €	- 192.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	467.900 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	711.100 €	- 243.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.500 €	- 17.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.197.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.650.700 €	- 453.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 621.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Stadtdendorf, 10.02.2010

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ~~2010~~ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.05. bis zum 02.06.2010

während der Öffnungszeiten in Zimmer 13 des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtdendorf, 07.05.2010

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 19.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	572.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	572.600 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	554.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.600 €	+ 2.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.100 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.600 €	- 5.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.600 €	- 14.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	581.900 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	599.800 €	- 17.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 92.400 € festgesetzt.

§ 5

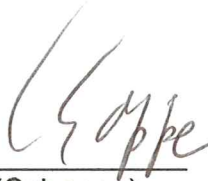
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v. H.

2 Gewerbesteuer auf	350 v. H.
----------------------------	-----------

Heinade, 19.03.2010


 (Schoppe)
 Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.05. bis zum 02.06.2010

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....
Heinade, 30.04.2010

gez. Schoppe

(Bürgermeister)

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

1. Änderungssatzung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen des Fleckens Delligsen.

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - in der z. Zt. geltenden Fassung - der § 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 der Gebühren- und Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührensätze

1. Dorfgemeinschaftshäuser Kaierde und Ammensen

- | | | |
|-------|---|-------------------------|
| 1.1 | Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 80 Personen (je Tag) | Grundgebühr 125,00 Euro |
| 1.1.1 | Bei Belegung der Dorfgemeinschaftshäuser nach 1.1 vor 17.00 Uhr (ab max. 15.00 Uhr) bzw. am drauffolgenden Tag nach 12.00 Uhr (bis max. 17.00 Uhr) je Verlängerung | 20,00 Euro |
| 1.2 | Für kleinere Familienfeiern in den Nachmittagsstunden (bis 18.00 Uhr) bis zu 3 Stunden je Veranstaltung | Grundgebühr 50,00 Euro |
| 1.3 | Grundreinigungsgebühr je Veranstaltung | 40,00 Euro |
| 1.3.1 | Bei einer Verschmutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, die über das normale Maß hinausgeht, erfolgt die Abrechnung der Reinigungsgebühren entsprechend des tatsächlichen Aufwandes. | |
| 1.4 | Während der Heizperiode vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres beträgt die Heizkostenpauschale je Veranstaltung/ Tag | 35,00 Euro |
| 1.5 | Stromkostenpauschale | 25,00 Euro |

2. Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 2.1 | Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 80 Personen (je Tag) | Grundgebühr 125,00 Euro |
|-----|--|-------------------------|

- 2.1.1 Bei Belegung des Dorfgemeinschaftshauses nach 2.1 vor 17.00 Uhr (ab max. 15.00 Uhr) bzw. am drauffolgenden Tag nach 12.00 Uhr (bis max. 17.00 Uhr) je Verlängerung 20,00 Euro
- 2.1.2 Für kleinere Familienfeiern bis zu einer Benutzungsdauer von 3 Stunden je Veranstaltung (großer Raum oben) Grundgebühr 50,00 Euro
- 2.1.3 Für Familienfeiern und Veranstaltungen im neu geschaffenen Gemeinschaftsraum im Kellergeschoß Grundgebühr 50,00 Euro
- 2.2 Grundreinigungsgebühr je Veranstaltung 40,00 Euro
- 2.2.1 Grundreinigungsgebühr für Kellerraum 15,00 Euro
- 2.2.2 Bei einer Verschmutzung des Dorfgemeinschaftshauses, die über das normale Maß hinausgeht, erfolgt die Abrechnung der Reinigungsgebühren entsprechend des tatsächlichen Aufwandes.
- 2.3 Für alle Feiern und Veranstaltungen sind die Stromkosten des nach dem Stromzähler ermittelten Stromverbrauchs zu erstatten.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 07.05.2010

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

gez. Krösche